

Satzung

des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“. Die Namensänderung ist dem Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim mitzuteilen.
2. Der Verein „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Er ist selbstlos und unpolitisch tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Verein bezweckt, ebenso wie der Dachverband „Deutsche Leukämie- Forschungshilfe e.V.“, insbesondere:
 - a.) die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Krebserkrankungen im Kindes- und Jugendalter
 - b.) die Verbesserung der Situation betroffener Kinder und ihrer Familien
 - c.) die Beratung und Betreuung der Familien krebskranker Kinder, sowie im Falle besonderer Bedürftigkeit, deren finanzielle Unterstützung
 - d.) Öffentlichkeitsarbeit
 - e.) die Trägerschaft der Geschwisterbetreuung „Kinderplanet
 - f.) das Elternwohnen an der Kinderklinik in Heidelberg
3. Der Verein „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ arbeitet eng mit der „Deutschen Leukämie-Forschungs-Hilfe e.V.“ (Dachverband)

und der „Deutschen Kinderkrebsstiftung“ beide mit Sitz in Bonn zusammen.

4. Dem Dachverband werden freie Gelde, sofern möglich, zur überregionalen Krebsforschung im Kindes- und Jugendalter zur Verfügung gestellt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ hat
 - a.) ordentliche Mitglieder
 - b.) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen und juristische Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ durch Zuwendungen zu unterstützen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ zu stellen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme müssen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Dies ist möglich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

b.) Tod.

- c.) Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand nur nach vorheriger - zumindest schriftlicher - Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- aa.) die erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - bb.) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
 - cc.) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten.

Eine Berufung gegen den Ausschluss ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss wird mit Ablauf der Berufungsfrist wirksam oder bei der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

2. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte und Vereinsverpflichtungen gegenüber dem Verein „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“

Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf eine Abfindung durch den Verein „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“; es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Kapitalanteile oder Sachleistungen geltend machen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind gehalten,

- a.) durch die tatkräftige Unterstützung die Bestrebungen des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ zu fördern und übernommene Verpflichtungen zu erfüllen,
- b.) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind,
- c.) einen jährlichen Mindestbeitrag zu zahlen.

Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
In besonderen Fällen kann der Vorstand diesen Beitrag erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ sind
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ ist die Mitgliederversammlung. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, ein anderes Mitglied bei Verhinderung mit schriftlicher Vollmacht zu vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei ist der Tag

der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen.

4. Alljährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ihre Einberufung der Vorstand für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beim dem/der Vorsitzenden des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Vereins einberufen worden ist (§ 12).

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrages.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen beschlossen werden.

7. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

9. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes

- b.) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer

- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl des Vorstandes
- e.) Wahl der Kassenprüfer
- f.) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- g.) sonstige Beschlussfassungen über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i.) Beschlussfassung über Berufungen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Ziffer 2 Satz 1) und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Ziffer 1 c)
- j.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k.) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Schirmherren
- l.) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a.) der/die Vorsitzende
 - b.) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c.) der/die Schriftführer(in),
 - d.) der/die Schatzmeister(in)

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandesmitgliedes endet mit der Neuwahl und der Annahme durch einen Nachfolger. Bei Ausscheiden eines

Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Die Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zwischen den Wahlen ist aus wichtigem Grund möglich. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mehr als 2/3 aller Mitglieder.
6. Dem Vorstand obliegt
 - a.) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b.) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c.) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - d.) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - e.) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks
 - f.) Ernennung der Mitglieder des Beirates
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen des Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, getroffen werden.
8. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sind pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich (Ehrenamts-pauschale §3 Nr. 26a EstG). Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen. Er wird vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Er soll aus 5 bis 10 Personen bestehen.
2. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Übernahme in die nächste Amtsperiode ist möglich, in der Regel soll diese erfolgen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“

1. Die Auflösung des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: Auflösung des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn diese der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist unter Wahrung der Vorschriften

in § 8 Ziffer 3 zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die auch ohne Einhaltung dieser Anzahl an Mitgliedern beschlussfähig ist.

4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden; eine Vertretung (§ 8 Ziffer 1) ist in diesem Falle nicht möglich.
5. Bei Auflösung des Vereins „Aktion für krebskranke Kinder e.V. Heidelberg“ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die „Deutsche Leukämie-Forschungs-Hilfe e.V.“ (Dachverband) und an die „Deutsche Kinderkrebsstiftung“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung der Krebsforschung im Kindes- und Jugendalter, verwendet werden soll.